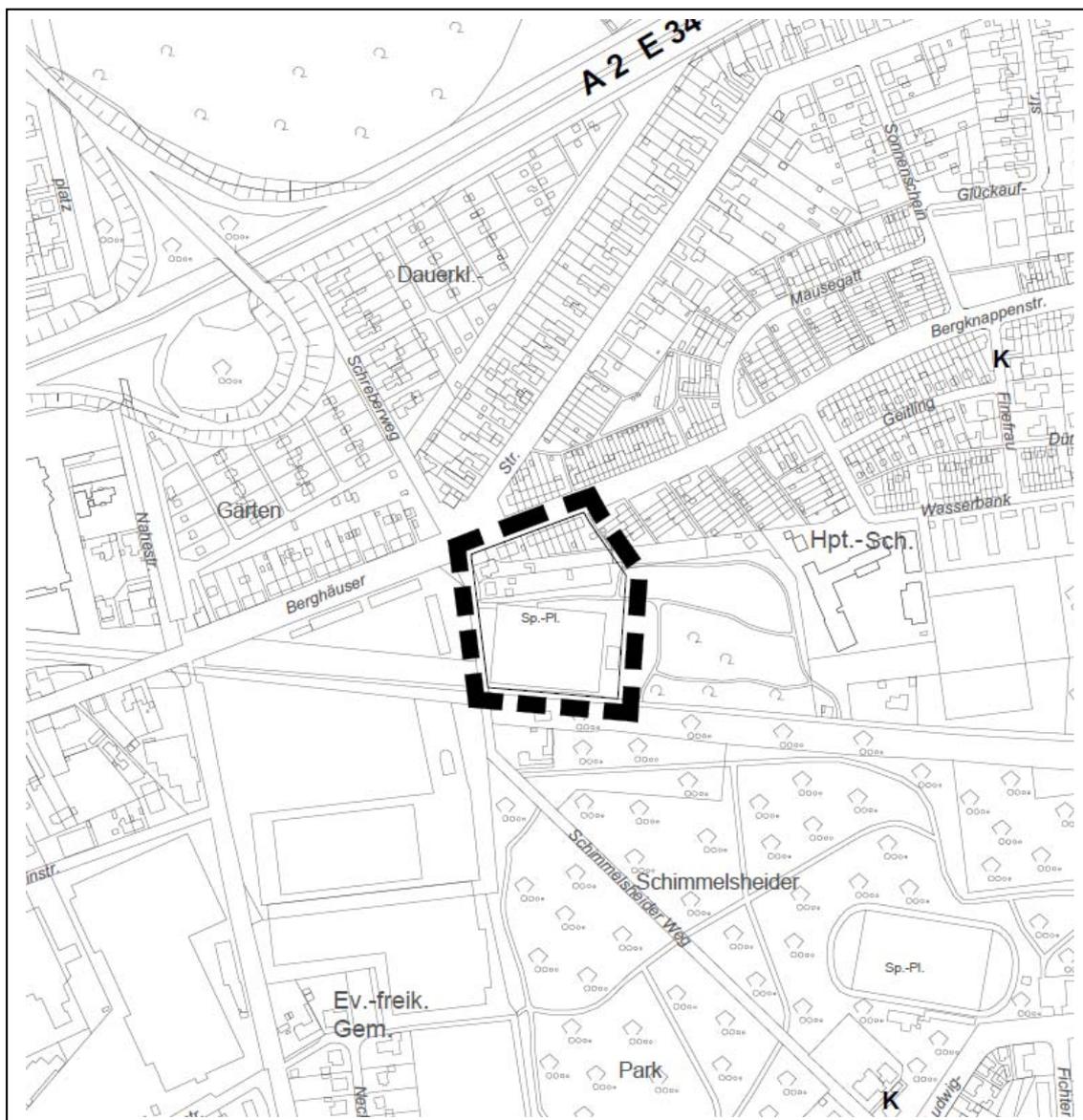


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17

– Schimmelsheider Weg –

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Schimmelsheider Weg, Bergknappenstraße, einer Linie ca. 120 m östlich des Schimmelsheider Weges und ehemaliger Zechenbahntrasse



Teil A – Erläuterungen zur Änderung

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens sowie Erfordernis der Planung

Die Stadt Recklinghausen benötigt als Träger der Feuerwehr im Süden des Stadtgebietes einen Standort für eine zweite hauptamtliche Feuerwache. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Recklinghausen.

In seiner Sitzung vom 30.09.2019 hat der Rat den Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Recklinghausen beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die in Kapitel 8 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und soweit erforderlich Durchführungsbeschlüsse einzuholen (vgl. DS.-Nr. 0466/2019).

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind gesetzlich dazu verpflichtet eine Feuerwehr zu unterhalten, damit bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen die Hilfeleistung sichergestellt wird (§ 3 Absatz 1, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)). Die Feuerwehr muss „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“ (§ 3 Absatz 1, BHKG) sein.

Im Kapitel 6 des Brandschutzbedarfsplans wird dazu folgendes ausgeführt: „Feuerwehrrhäuser sind im Stadtgebiet so zu errichten, dass von den Standorten aus die Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Kriterien zur Standortauswahl sind eine leichte Erreichbarkeit, gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sowie Vermeidung von Gefährdungen Dritter bei der Zu- und Abfahrt. Die Gefährdungsanalyse ergab, dass die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache an ihrem derzeitigen Standort das Stadtgebiet nicht ausreichend abdecken kann. Außerdem wird im Süden der Stadt das Schutzziel nicht immer eingehalten. Aus diesem Grund ist es notwendig im Süden der Stadt eine weitere hauptamtliche Feuerwache zu errichten.“

Hierzu wurde eine Standortanalyse inklusive Befahrung durchgeführt, bei der verschiedene mögliche Standorte für die Errichtung einer neuen Feuerwache untersucht wurden. Als geeigneter Standort für die Errichtung der zweiten hauptamtlichen Feuerwache wurde der Sportplatz (Ascheplatz) am Schimmelsheider Weg ermittelt. Der Ascheplatz ist aufgrund seines Bodenaufbaus bereits befestigt und verdichtet. Die Planung trägt damit der Maßgabe des § 1a BauGB Rechnung, sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen und die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden folgende Einrichtungen auf der Fläche benötigt:

- Fahrzeughallen für:
 - zwei einsatzbereite Fahrzeuge der Feuerwehr (Hilfeleistungslöschfahrzeug / Drehleiter-Fahrzeug)
 - Fahrzeuge des Rettungsdienstes
 - Reservefahrzeuge
- drei feuerwehrtechnische Werkstätten und Lagerräume
- Personalräume (Sozial-, Ruhe, Bereitschafts- und Schulungsräume):
 - Unterkunftsräume für externe Ausbildungsbeamte
 - Jugendfeuerwehr (Schulungs-, Unterkunfts-, Gruppen-, Lager-, Büroraum)
 - 6 Mitarbeiter an 365 Tagen über 24 Stunden (zweimal täglicher Dienstwechsel), 32 Mitarbeiter insgesamt; zusätzlich 10 Mitarbeiter für Rettungswagen

Die Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans – Schimmelsheider Weg – schafft die Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung des Projektes.

Parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 wird der Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 aufgestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst 1,67 ha und liegt im Süden des Stadtgebiets von Recklinghausen im Stadtteil „König-Ludwig“.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die Bergknappenstraße
- Im Osten durch eine Linie ca. 120 m östlich des Schimmelsheider Weges
- Im Süden durch die ehemalige Zechenbahntrasse
- Im Westen durch den Schimmelsheider Weg

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Planurkunde zu entnehmen.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Verhältnis zur Landesplanung

Der Planbereich ist im wirksamen Regionalplan (GEP), Teilabschnitt Emscher-Lippe, überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr befindet sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Gemäß Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) können im ASB u.a. Flächen für Wohnfolgeeinrichtungen, private und öffentliche Dienstleistungen dargestellt und festgesetzt werden.

3.2 Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

Der Planbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 – Schimmelsheider Weg – liegt innerhalb des Geltungsbereiches des wirksamen Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“. Laut der Festsetzungskarte gelten für den Planbereich keine Festsetzungen. Nachrichtlich wird die Fließgewässerumgestaltung außerhalb von Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplans, in diesem Fall des Bärenbachs, dargestellt. Es handelt sich um Planungen bzw. Entwicklungsziele Dritter, die lediglich nachrichtlich in den Landschaftsplan aufgenommen wurden und deren Ausdehnung symbolisch in der Festsetzungskarte dargestellt werden.

Die Entwicklungskarte stellt für das Plangebiet das Ziel 12.2 I.III dar. Das Plangebiet ist als innerstädtischer Freiraum mit dem Ziel der Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge festgesetzt.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht kein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes). Die Fläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

4. Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr.6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans obliegen. Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 – Schimmelsheider Weg – ist am 22.02.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen gefasst und am 20.04.22 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 22.02.2021 durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen und ist am 20.04.2022 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie erfolgte in der Zeit vom 09.05. bis 10.06.2022.

5. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Recklinghausen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Entlang der Bergknappenstraße sowie im Einmündungsbereich des Schimmelsheider Weges ist Wohnbaufläche dargestellt.

Zur Verwirklichung der Planungsabsichten soll der Flächennutzungsplan im Bereich des Sportplatzes in eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert werden.

Unmittelbar nördlich des derzeitigen Sportplatzes bleibt die Darstellung als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bestehen, ebenso die Darstellung der Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) am Schimmelsheider Weg und der Bergknappenstraße.

6. Voruntersuchungen / Auswirkung der Planung

6.1 Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Verkehr

Die Erschließung der Feuerwache ist über den Schimmelsheider Weg geplant. Ein Verkehrsgutachten wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 314 – Schimmelsheider Weg / Feuerwache 2 – beauftragt.

Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Fernwärme kann durch die zuständigen Versorgungsträger über vorhandene Anlagen im Schimmelsheider Weg sichergestellt werden.

Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch. Die Darstellung des FNP wird davon nicht tangiert. Eine Berücksichtigung der Gebäudehöhen muss im nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt werden.

Entwässerung

Die Entwässerung des Planbereiches ist im Trennsystem durchzuführen. Die Festsetzungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten oder befestigten Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

6.3 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlastverdachtspunkte bekannt. Südlich befindet sich die Altlastenfläche 4409/2133 der ehemaligen Zechenbahn Grullbad-König-Ludwig 1/2. Westlich des Plangebiets befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 4409/272 des Bärenbaches.

6.4 Kampfmittel

Laut Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (KBD-WL) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2).

Es liegen jedoch Hinweise auf eine teilweise Bombardierung der beantragten Fläche vor. Daher kann eine – derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt die Polizei bzw. Feuerwehr zu verständigen.

6.7 (Hoch-) Wasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen.

Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwasser-mindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich gemäß der „Starkregengefahrenhinweiskarte von Nordrhein-Westfalen“ bei extremen Starkregenereignissen in einem besonderen Gefahrenbereich / Gebiet, in dem mit einer möglichen Wasserhöhe von 0,1 — 0,5 m zu rechnen ist.

7. Umweltbelange

7.1 Umweltprüfung

Gem. § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, be-

schrieben und bewertet wurden. Auf Teil B der Begründung wird verwiesen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der FNP-Umweltprüfung entsprechend zu konkretisieren.

7.2 Belange des Artenschutzes

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt worden. Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

7.3 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Stadt Recklinghausen verfügt seit 2013 über ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches zahlreiche Handlungsfelder aufweist, um dem Klimawandel entgegen zu wirken sowie seit 2017 über ein Klimaanpassungskonzept. Diese Konzepte sind als sonstige städtebauliche Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die Nutzung bereits stark anthropogen überformter Flächen dient einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und entspricht den Zielen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Aus Klimaanpassungssicht ist ein Flächenrecycling der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen.

Das Plangebiet ist in der Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes als Gebiet der schutzwürdigen Grünflächen und Freiräume dargestellt. Diese Flächen haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, da die Grünstrukturen die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotenzial gliedern bzw. voneinander trennen. Zudem wird das Plangebiet im Süden durch eine Luftleitbahn überlagert.

In Bezug auf Klimaanpassung ist für die weiteren Planungsschritte das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen samt Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

8. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP rechtswirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Wohnbaufläche	0,39 ha	0,39 ha
Grünfläche	1,28 ha	0,39 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	-	0,89 ha
Gesamtfläche	1,67 ha	1,67 ha

9. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Gutachten

Die der Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten und Fachbeiträge

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) – Uwedo: Umweltplanung Dortmund, Stand: August 2021

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Teil B – Umweltbericht



Stadt Recklinghausen

Umweltbericht

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17 – „Schimmelsheider Weg“

in Recklinghausen

1 Einleitung

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 Schimmelsheider Weg und die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf auf der aktuellen Sportplatzfläche. Für die Aufstellung des Bauungsplanes ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern. Im Folgenden werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 Schimmelsheider Weg beschrieben und bewertet.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. In Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend dargestellt.

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

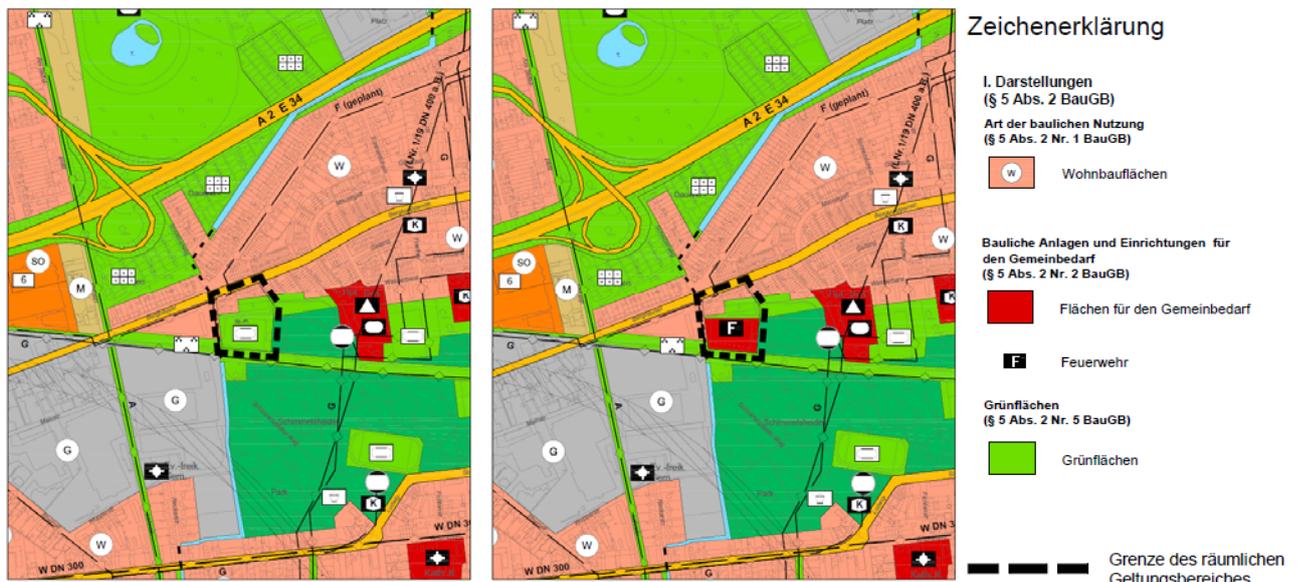


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen und dem geplanten Flächennutzungsplan mit Umriss des Geltungsreiches (Quelle: Stadt Recklinghausen)

Das Plangebiet liegt südlich des Recklinghäuser Abschnitts der BAB 2 und grenzt im Norden und Osten an den Schimmelsheider Park. Zudem tangiert die Bergknappenstraße die Wohnbaufläche im Norden und der Schimmelsheider Weg den Westen des Plangebiets. Die sich östlich und südlich an das Plangebiet anschließenden Flächen, werden vom Landesbetrieb Wald und Holz, als zuständige Forstbehörde, als Wald im Sinne des Gesetzes klassifiziert. Der zentral gelegene Sportplatz mit Aschefußballplatz und Umkleidegebäude ist fast vollständig umzäunt und durch Grünflächen in Form von Rasenflächen sowie Gehölz- und Gebüschstreifen umgeben. Westlich angrenzend an den Schimmelsheider Weg ist ein befestigter

Parkplatz sowie östlich des Schimmelsheider Wegs ein Schotterparkstreifen mit ruderal Gehölzaufwuchs zu lokalisieren (Uwedo 2021: 3).

Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der zentrale Bereich des Plangebiet bereits als anthropogen stark überprägtes Gebiet dargestellt. Sowohl die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage, als auch die Wohnbaufläche ermöglicht eine teilweise hohe Versiegelung. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwache für das Plangebiet vorgesehen, bei der sich der Bedarf an Grund und Boden nicht signifikant erhöhen wird. Lediglich geringe Anteile der randlichen Grünflächen im Norden des Plangebiets sind von dem Vorhaben betroffen (Uwedo 2021: 6). Eingriffe in den Baumbestand sind aktuell nicht ersichtlich und werden im Rahmender verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

Gesetze und Verordnungen

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet:

Schutzgut	Quelle	Ziele und Grundsätze
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BauGB	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflan-

		zen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
Boden	BBodSchG	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).
	LBodSchG NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG NRW).
Fläche	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die Fläche [...] (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
Wasser	WHG	Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).
	LWG NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Sprich es muss ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 44 Abs. 1 & 2 LWG NRW)

Klima	BauGB	Die Bauleitplanung soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch durch Stadtentwicklung fördern (§ 1 Abs. 5 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).
	KIAnG NRW	Das Berücksichtigungsgebot verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, den Zweck und die Ziele des Klimaanpassungsgesetzes NRW bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 KIAnG NRW).
Luft	BauGB	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)
	BImSchG	Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), die nach Art, Maß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1 TA Luft).
Landschaft	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und

		<p>historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).</p>
Mensch	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln [...] (§ 1 Abs. 5 BauGB).
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung [...] des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen von allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs.4 Nr. 3 BNatSchG).
	BImSchG	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Nr. 1 TA Lärm).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1 TA Luft).
Kultur- und sonstige Sachgüter	DSchG NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 DSchG NRW).

Regionalplan

Im Regionalplan Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster ist das Plangebiet als Freiraum bzw. Waldbereich dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr des Regionalverbands Ruhr weist das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich aus.

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsplan Emscherniederung, der für den Bereich keine Festsetzungen trifft. Nachrichtlich wird die Fließgewässerumgestaltung außerhalb von Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplans, in diesem Fall des Bärenbachs, dargestellt. Es handelt sich um Planungen bzw. Entwicklungsziele Dritter die lediglich nachrichtlich in den Landschaftsplan aufgenommen wurden und deren Ausdehnung symbolisch in der Festsetzungskarte dargestellt werden.

Die Entwicklungskarte stellt für das Plangebiet das Ziel 12.2 I.III dar. Das Plangebiet ist als innerstädtischer Freiraum mit dem Ziel der Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge festgesetzt (Kreis Recklinghausen 2008).

Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt nicht in einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan 314 Schimmelsheider Weg befindet sich in Aufstellung.

Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Gebiet ist nicht Teil des Biotopverbundsystems.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung seit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 (aktuelle Neuauflage aus 2021), den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Maßnahmen der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen sind einer Neuversiegelung vorzuziehen. Bis 2050 soll das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft verfolgt werden, keine weiteren netto Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu beanspruchen.

Baumschutzsatzung

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen am 07.10.2019 ist die neue Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen in Kraft getreten. Demnach sind u.a. Bäume im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, ab einem Stammumfang von 80 cm (in 100 m Höhe) geschützt. Weitere Vorgaben sind der Satzung zu entnehmen.

Klimaschutzkonzept

Im Jahr 2013 hat der Rat der Stadt Recklinghausen das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ beschlossen, in dem sich fachübergreifende Maßnahmen und Projekte zum gesamtstädtischen Klimaschutz vereinen. Für die Handlungsfelder Bauen und Wohnen, Energieversorgung und Entsorgung, Strom sparen, Verkehr und Mobilität, Stadtentwicklung, Klimafolgenanpassung, kommunale Gebäude wurden Maßnahmen beschrieben und im Rahmen des Klimaschutzmanagements fortlaufend umgesetzt.

Klimaanpassungskonzept

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Das Plangebiet ist in der Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes als Gebiet der schutzwürdigen Grünflächen und Freiräume dargestellt. Diese Flächen haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, da die Grünstrukturen die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotenzial gliedern bzw. voneinander trennen (K.Plan 2017). Zudem wird das Plangebiet im Süden durch eine Luftleitbahn überlagert. Näheres wird unter dem Schutzgut Klima und Luft thematisiert.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach Angaben des Landesbetriebs Wald und Holz (2021) kann der nördliche Bereich angrenzend an den Sportplatz als Grünfläche klassifiziert werden. Im Osten und Süden schließen die Waldflächen des Schimmelsheider Parks an. Die zuvor genannte Grünfläche weist einen Bewuchs mit Sträuchern und Gehölzen auf (Uwedo 2021: 3).

Im Jahr 2021 wurde für die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 314 eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (Uwedo 2021) durchgeführt, die im Rahmen des hier in Rede stehenden Verfahrens genutzt werden kann. Dabei wurden verschiedene Quartierpotenziale für gebäude- und waldbewohnende Fledermäuse sowohl am Dachbereich des Umkleidegebäudes, als auch an den Gehölzen im Plangebiet ausgemacht. Während der Begehung konnte neben Allerweltsvogelarten auch der Turmfalke als besonders geschützte Art nach EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97 Anh. A erfasst werden. Ein Quartierspotenzial für den Turmfalken konnte dennoch ausgeschlossen werden.

2.1.2 Schutzgut Boden

Der Hauptbodentyp im Untersuchungsgebiet besteht gem. BK 50 aus einem Gley bzw. einem Pseudogley. Im Osten des Plangebiets steht ein Gley-Podsol an (Geo-Atlas 2022). Da es sich zum Großteil um stark anthropogen überprägte Böden im Siedlungskörper des Stadtteils König-Ludwig handelt, sind diese in der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen sowie in der Karte zu den schutzwürdigen Böden nicht bewertet worden (Geo-Atlas 2022; Geoportal NRW 2022). Aktuell sind die Böden durch die Sportplatz- und Wohnfläche größtenteils versiegelt.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlastverdachtspunkte bekannt. Südlich befindet sich die Altlastenfläche 4409/2133 der ehemaligen Zechenbahn Grullbad-König-Ludwig 1/2. Westlich des Plangebiets befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 4409/272 des Bärenbaches.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan stellt den zentralen Bereich des Plangebiets aktuell als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage dar. Der nördliche Bereich des Plangebiets ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Aufgrund der anthropogenen Überprägung besteht eine hohe Flächeninanspruchnahme im Plangebiet.

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (s. dt. Nachhaltigkeitsstrategie) sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes (ELWAS-WEB 2022).

Der Boden des Plangebietes steht durch die teilweise starke Versiegelung der Versickerung von Niederschlagswasser bzw. zur Grundwasserneubildung nur eingeschränkt zu Verfügung.

Oberflächenwasser

Westlich entlang des Plangebietes verläuft der Bärenbach. Auf der Höhe des Untersuchungsgebietes ist dieser kanalisiert und tritt erst südlich der Overbergstraße zu Tage.

Hochwasser und Starkregen

Die Starkregengefahrenkarte (dr. papadakis GmbH, 2015) stellt für das Plangebiet lediglich eine geringe Überflutungshöhe von 0,05 bis 0,5 m für ein fiktives Starkregenereignis dar. Erst in direkter Nähe zum Bärenbach steigt der Wasserstand auf > 1,5 m.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR, 2012) erstellte Klimatopkarte kategorisiert das Plangebiet als Stadtrandbiotop, welches im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes von Waldbiotopen umgeben ist. Im Stadtrandklimatop wird durch den Wechsel der Wohnbebauungsstruktur sowie der zentral gelegenen Sportplatzflächen eine hohe Variabilität der Mikroklimata geschaffen, welche die nächtliche Wärmebelastung dämpfen. Die umliegenden Waldbiotope regulieren durch ihren Stockwerkaufbau Temperatur, Feuchte und Windgeschwindigkeit.

Die Handlungskarte des Klimaanpassungskonzepts (K. Plan 2017) stellt das Plangebiet als Gebiet der schutzwürdigen Grünflächen und Freiräume dar. Diese Flächen besitzen eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, da die Grünstrukturen die dicht bebauten Bereiche mit Hitzeinselpotenzial gliedern bzw. voneinander trennen. Südlich überlagert eine Luftleitbahn mit westlicher Strömungsrichtung das Plangebiet.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Laut dem Umgebungslärmportal des MULNV NRW ist das Plangebiet bedingt durch den Lärm des Straßenverkehrs beeinträchtigt. Der 24h-Pegel liegt bei > 55 und ≤60 dB(A) und damit innerhalb der festgelegten Tagesimmissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 16. BImSchV von 59 dB(A).

Vom Gebiet selber gehen aktuell keine Lärmimmissionen aus, da der Sportplatz nicht mehr aktiv genutzt wird und nicht für die Allgemeinheit zugänglich ist. Von der Wohnbebauung und der Grünfläche gehen siedlungstypische Emissionen aus.

Verkehr

Das Plangebiet ist aktuell für den motorisierten Verkehr im Norden durch die Bergknappenstraße und im Süden durch die Overbergstraße erschlossen. Als Nord-Süd-Verbindung tranziert der Schimmelsheider Weg das Untersuchungsgebiet mit anschließenden Parkmöglichkeiten.

Licht

Vom Plangebiet gehen aktuell durch die Beleuchtung des Sportplatzes sowie der dazugehörigen Anlage Lichtemissionen aus. Weitere Lichtemissionen sind durch die Straßen sowie Fuß- und Radwege zu erwarten.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet erfüllt, mit dem Sportplatz und den angrenzenden Wald- und Grünflächen eine Freizeit- und Erholungsfunktion des Menschen. Aufgrund der Nichtnutzung des Sportplatzes sowie der Zugänglichkeitsbeschränkung für die Bevölkerung kann die Freizeitfunktion hier nicht erfüllt werden. Im nahegelegenen Umfeld, an der Overbergstraße, kann ein weiterer Sportplatz der Hauptschule an der Wasserbank für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Durch Fuß- und Radwege, die vom Plangebiet auch in den Schimmelsheider Park führen, wird die Anbindung zu weiteren Erholungsräumen geschaffen.

2.1.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Naturräumlich ist das Gebiet dem Emscherland, genauer gesagt der nördlichen Emscherrandplatte zugeordnet. Die Talung am Fuße des Vestischen Höhenrückens wird durch zumeist begradigte bzw. stark ausgebaute Nebenbäche mit der Fließrichtung zur Emscher in Teilflächen gliedert. Im Zuge der Industrialisierung wurde das Gebiet Ende des 19. Jh. locker besiedelt und für die Zechen- und Montanindustrie erschlossen (Geoportal NRW 2022). Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Recklinghausen, südöstlich der Innenstadt.

Das Plangebiet ist in der Örtlichkeit geprägt durch die angrenzenden Grün- und Waldflächen des Schimmelsheider Parks, durch das direkt im Westen anschließende Gewerbegebiet sowie die südöstliche Lage im Siedlungskörper Recklinghausens, in direkter Nähe zur BAB 2. Prägende Elemente im Umland sind die Vielzahl an Sportanlagen sowie der sich südlich anschließende Südpark, der mit dem Schimmelsheider Park urbane Wald- und Grünflächen bildet.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.1.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich erst einmal keine Änderung der Nutzung erfolgen. Die im Plangebiet vorhandene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage würde erhalten bleiben, wobei dies mit einer Nichtnutzung und Zugangsbeschränkung für die Bevölkerung auf der Fläche einhergeht. Eine Umnutzung ist bei dem zugrundeliegenden Plangebiet nicht ersichtlich.

2.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bebauung der aktuell als Sportplatz genutzten Fläche. Die Wohnbebauung im nördlichen Teil und die Grünanlage im Zentrum des Plangebiets sind von der Nutzungsänderung nicht betroffen. Der Verlust wertvoller Biotope wird nicht vorbereitet.

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wurde 2021 bereits eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt, die im Rahmen dieses Verfahrens genutzt wird. Es fand eine gutachterliche Ortsbegehung am 29. Juni 2021 statt, die keine Nachweise über das Vorkommen planungsrelevanter Arten brachte. Das Plangebiet bietet jedoch sowohl im Bereich der Gehölze als auch an dem Umkleidegebäude Quartierpotenziale für Fledermäuse. Eine vollständige Begehung des Gebäudes zur Kontrolle auf Einflug- und Quartiermöglichkeiten konnte nicht erfolgen. Unter Berücksichtigung der gängigen Vermeidungsmaßnahmen und Begehung des Gebäudes vor dem Abriss, werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet (Uwedo 2021: 6,15-16).

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

2.3.2 Schutzgut Boden

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Intensität des planungsrechtlich möglichen Eingriffs in den Boden nicht. Der vorzufindende Versiegelungsgrad ist vergleichbar mit der Gemeinbedarfsfläche. Versiegelung führt zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen und wirkt sich negativ auf das Grundwasser und das Klima aus. Erhebliche Mehrbelastung des Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Material des Aschesportplatzes ist zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (s. dt. Nachhaltigkeitsstrategie) sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dem Ziel der dt. Nachhaltigkeitsstrategie und der Maßgabe des § 1a BauGB einer erneuten Inanspruchnahme bereits bebauter, überformter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich einzuräumen, wird Rechnung getragen. Auf der bereits versiegelten Sportplatzfläche wird ein neues Gebäude für die Feuerwache 2 errichtet. Dabei werden nur geringe Anteile der vorkommenden Fläche zusätzlich beansprucht.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bei der bestehenden Versiegelung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage sowie der Wohnbaufläche ist standardmäßig davon auszugehen, dass die natürliche Grundwasserneubildung sehr stark eingeschränkt oder durch das Ableiten in die Kanalisation vollständig

unterbunden wird. Weitere Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Oberflächengewässer

Im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebiets befindet sich ein kanalisierter Abschnitt des Bärenbachs. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hochwasser und Starkregen

Die Planung befindet sich nicht in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich (Geo-Atlas 2022). Die Starkregengefahrenkarte zeigt geringe Überschwemmungen in der näheren Umgebung bzw. im Bereich des Sportplatzes. Allgemeine Vorsorge gegenüber den Risiken von Starkregenereignissen sind zu treffen. Der Umgang mit Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ändert sich durch den planungsrechtlich möglichen Eingriff die Nutzung von einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage zu einer Gemeinbedarfsfläche mit intensiver Bebauung. Durch die vertikale Bebauung der Sportplatzfläche kann mit einer Hinderniswirkung und einer damit einhergehenden Modifikation des Strömungsfelds gerechnet werden. Eine Veränderung des Schad- und Wärmetransports sowie der Frischluftzufuhr ist somit nicht ausgeschlossen. Von Einschränkungen der überlagerten Luftleitbahn im Süden des Plangebiets, ist aufgrund der geringen Überschneidungsfläche nicht auszugehen.

Das Gebiet stellt aus Sicht der Klimaanpassung eine schutzwürdige Grünfläche und Freiraum für die Freizeit- und Naherholung der Bevölkerung dar. Bei einer Bebauung des Gebiets sind die gängigen Maßnahmen zur klimaangepassten Bauweise zu beachten. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Vom Gebiet gehen aktuell keine Lärmemissionen aus. Es ist jedoch durch Straßenlärm vorbelastet. Nach Umsetzung der Planung können sporadisch Lärmbeeinträchtigungen durch den Einsatz von Signaltönen entstehen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Schallgutachten beauftragt. Über textliche Festsetzungen wird die Einhaltung der TA Lärm gewährleistet.

Verkehr

Eine Ansiedlung der Feuerwache 2 im Plangebiet wird sporadisch zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung an den angrenzenden Straßen führen. Da es sich nicht um einen konstanten Anstieg des Verkehrsaufkommens handelt, wird nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung für das Schutzgut Mensch gerechnet. Eine vertiefende Betrachtung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Licht

Das Plangebiet ist aktuell bereits durch die nördliche Siedlungsstruktur sowie der Sportplatzbeleuchtung mit siedlungstypischen Lichtemissionen vorbelastet. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht mit einer erheblichen Steigerung der Lichtemissionen gerechnet.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet mit der Sportplatzfläche und dem angrenzenden Schimmelsheider Park haben eine Funktion für das stadtnahe Freizeitangebot und die Naherholung der Bevölkerung. Mit Umsetzung der Planung geht die Funktion der Freizeitstätte verloren. Da die Fläche nicht für die Allgemeinheit zugänglich ist, wird der Verlust nicht als erheblich betrachtet. Die Umsetzung der Feuerwache ist nach aktuellem Stand des Flächennutzungsplans nicht zulässig, da eine Sportfläche bzw. Grünfläche im Plangebiet festgeschrieben ist.

Aufgrund der Nichtnutzung und Zugangsbeschränkung für die Allgemeinheit sind hier erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen.

2.3.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Intensität des planungsrechtlich möglichen Eingriffs kaum. Im Gegensatz zum realen Zustand bedeutet die Änderung einen Verlust der Sportplatzfläche und die Zunahme des urbanen bzw. industriellen Charakters des Gebietes. Der 3D-Charakter des Gebäudes verursacht durch seine vertikale Ausrichtung visuelle Beeinträchtigungen. Im Vergleich zur aktuellen Nutzung, als Aschesportplatz, ist eine Durchsicht auf den Schimmelsheider Park nicht mehr möglich. Die Eingliederung des Gebäudes in den Siedlungskörper wird im Zuge der Eingrünung in der verbindlichen Bauleitplanung und ggf. auch der Begrünung im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stattfinden.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt, sodass keine negativen Auswirkungen durch die Planungen vorbereitet werden.

2.3.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.3.10 Kumulierende Wirkungen

Im Umkreis des Plangebiets sind aktuell keine weiteren Aufstellungen oder Änderungen von Bauleitplänen vorgesehen.

2.3.11 Gefahren und Risiken

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Der Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurde bereits mit dem Schutzgut Wasser betrachtet. Anlagen die unter die SEVESO-Richtlinie fallen sind im Umfeld nicht vorhanden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet Beeinträchtigungen soweit es geht zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der beschriebenen Schutzgüter zu benennen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind aufgrund des Detaillierungsgrad der Planung keine gezielten Angaben zum Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft oder die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Eigenschaften der Sportplatzfläche mit Aschefußballplatz führen zu einer Einschränkung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist eine Umnutzung des Ascheplatzes in jetziger Form nicht absehbar. Auch eine Wiederverpachtung ist, durch die direkte Nähe zum Sportplatz der Hauptschule an der Wasserbank nicht ersichtlich.

Dem Ziel der dt. Nachhaltigkeitsstrategie und der Maßgabe des § 1a BauGB einer erneuten Inanspruchnahme bereits bebauter, überformter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich einzuräumen, wird mit der Nachnutzung Rechnung getragen. Auf der bereits versiegelten Sportplatzfläche wird ein neues Gebäude für die Feuerwache 2 errichtet. Dabei werden nur geringe Anteile der vorkommenden Fläche zusätzlich beansprucht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren für die Erstellung des Umweltberichtes angewendet.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 Schimmelsheider Weg und die Ausweitung einer Fläche für den Gemeinbedarf auf der aktuellen Sportplatzfläche. Für die Aufstellung des Bauungsplanes ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die verschiedenen Schutzgüter dar. Grundsätzlich ist mit dem aktuell gültigen Planungsrecht keine Bebauung des Gebietes möglich.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Vor Gebäudeabrissen ist der Artenschutz zu prüfen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu formulieren.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen tiefergehend beschrieben und geeignete Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. städtebaulichen Entwicklungsziele sind für das Plangebiet nicht ersichtlich.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Vergleich zum aktuellen Planungsrecht keine erheblichen Mehrbelastungen der Schutzgüter vorbereitet.

5 Literaturverzeichnis

Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster vom 12.11.2004.

Die Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2021.

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen.

Kreis Recklinghausen (Hg.) (2008): Landschaftsplan Nr. 5 „Emscherniederung“. Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt & Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen.

Uwedo – Umweltplanung Dortmund (2021): Änderung des FNP Nr. 17 und Bebauungsplan Nr. 314 „Schimmelsheiderweg“ in Recklinghausen. Artenschutzprüfung Stufen I (Vorprüfung).

Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

LBodSchG - Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG - (Fn 3)). Vom 9. Mai 2000 (Fn 1) (Artikel 1 des Gesetzes zur Ausföhrung und Erganzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geandert worden ist.

EG-ArtSchVO - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geandert worden ist.

LWG NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

DSchG NRW - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), dass zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

KIAnG NRW - Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAnG) vom 8. Juli 2021.

TA Luft – Neufassung der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. August 2021.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Baumschutzsatzung - Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2019. 1. Änderung durch Satzung vom 28.09.2021 (Amtsblatt Nr. 41 vom 07.10.2021).

Abfrage von Geodaten über:

Geoportal NRW (2022): WWW.GEOPORTAL.NRW

ELWAS-WEB (2022): <https://www.elwasweb.nrw.de>

MULNV NRW (2022): <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Geo-Atlas (2022): <https://www.geoportal.gkd-re.de/kreis-re/geoatlas/>

Recklinghausen, den

Der Bürgermeister

I. A.

Birgit Sinhuber-Schotte

Städt. Oberbaurätin